

Präsident Joseph: Bewendet hierbei.

5. (Nr. 239.) Vertrauensadresse des politischen Vereins zu Frauenstein an die Ständeversammlung.

Präsident Joseph: Bewendet hierbei, ist aber annoch an die zweite Kammer abzugeben.

6. (Nr. 240.) Vertrauensadresse des Vaterlandsvereins zu Limbach bei Chemnitz, zugleich den Anschluß an die Adresse des Leipziger Vaterlandsvereins im Odeon wegen des Anschlusses der thüringischen Staaten an Sachsen enthaltend.

Präsident Joseph: An die Bittschriftendeputation.

7. (Nr. 241.) Petition Karl Peniral's und 27 Genossen zu Falkenstein, die Aufhebung der Feudallasten betreffend.

Präsident Joseph: An dieselbe Deputation.

8. (Nr. 242.) Abg. Heinze erklärt im Auftrage des Vaterlandsvereins zu Hagenest dessen Anschluß an die Adressen des Leipziger Vaterlandsvereins im Odeon bezüglich des Anschlusses der thüringischen kleinern Staaten an Sachsen, der neulichen Ministercrisis und der Grundrechte.

Präsident Joseph: In Bezug auf den ersten Theil an den Bittschriftenausschuß abzugeben, in Bezug auf den zweiten Theil bewendet es bei dieser Erklärung.

9. (Nr. 243.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 1. März 1849, den Beschluß über die in Antrag gekommenen Erörterungen über das Verfahren des Wahlcommissars Lorenz enthaltend.

Präsident Joseph: Der Justizamtmanu Lorenz ist gestorben, ich glaube daher, daß wir diese Angelegenheit als erledigt betrachten können.

10. (Nr. 244.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, die Genehmigung der über die Geschäftsordnung entworfenen Landtagschrift betreffend.

Präsident Joseph: Diese Landtagschrift wird später vorgetragen werden. Die Abgg. Günther und Dehmichen haben sich Ersterer wegen dringender Abhaltung und Letzterer wegen Krankheit für heute entschuldigen lassen. Zunächst hat der Abg. Heinze um das Wort gebeten, um eine Interpellation vorzubringen. Ich gebe ihm das Wort.

Abg. Heinze: In öffentlichen Blättern ist die Mittheilung enthalten, daß das Reichsministerium des Innern vor ungefähr vier Wochen an die Bevollmächtigten der deutschen Staaten bei der Centralgewalt in Frankfurt die Aufforderung erlassen hat, sie möchten bei den betreffenden Regierungen die Anfrage stellen, ob diese, die Regierungen, in Bezug auf die Reichsverfassung einige Bedenken zu erheben hätten. Von einem großen Theil der deutschen Staaten sind die betreffenden Erklärungen eingegangen, namentlich auch vom Königreich Sachsen. Nun sagen die öffentlichen Blätter, daß in der Erklärung der sächsischen Staatsregierung

unter Anderm, ich kann nicht gewiß sagen, ob die Ansicht oder der Antrag, ausgesprochen wie folgt: nämlich die sächsische Regierung wünscht, daß an die Stelle des Suspensivveto's das absolute Veto aufgenommen werde. Ich frage hiermit bei der Staatsregierung an, ob sie eine derartige Erklärung gegeben hat? **I**

Präsident Joseph: Ich werde diese Anfrage der Staatsregierung schriftlich zufertigen lassen und dieselbe ersuchen, einen Tag zur Beantwortung derselben zu bestimmen. Noch theile ich mit, daß einer bei mir soeben eingekommenen Anzeige zufolge der Abg. Bschweigert auf heute sich wegen Unwohlseins entschuldigen läßt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Landtagschrift, die Geschäftsordnung betreffend, vorzutragen. Die Schrift ist wegen der Beilage sehr umfanglich, ich werde daher, einem mir erst bekannt gewordenen frühern Gebrauche der Kammern zufolge, Ihnen vorschlagen, daß bloß die Schrift selbst vorgetragen wird, die Beilage aber für die Mitglieder, welche sich dafür interessiren, drei Tage lang bei dem Registrator ausgelegt wird. Sind Sie damit einverstanden? — Wird einhellig genehmigt und die Schrift vom Schriftführer vorgetragen.

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einhellig genehmigt.

Präsident Joseph: Die Beilage wird also zu Ihrer Kenntnißnahme und Prüfung bei dem Registrator drei Tage lang ausgelegt sein. Ich ersuche nun den Abg. Kaiser, uns den auf die heutige Tagesordnung gestellten Vortrag über die Differenzpunkte mit der zweiten Kammer wegen des Kaiser'schen Berichts über den Antrag des Abg. Böricke auf Aufhebung des Generale vom 3. November 1751, wegen des Sterbelehns und dessen Beweises und auf authentische Interpretation des §. 231 des Gesetzes vom 6. November 1843 zu erstatten.

Berichterstatter Abg. Kaiser: Wie der Kammer bekannt, hatte der Abg. Böricke folgende drei Anträge eingebracht: 1) auf Aufhebung des Generale vom 3. November 1751, den Beweis der Lehnwaare betreffend; ferner auf Aufhebung aller sonstigen, nach der ersten sonderlichen Constitution vom Jahre 1572 publicirten, den Beweis des Lehngeldebefugnisses betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und 3) auf authentische Interpretation des §. 231 des Gesetzes vom 6. November 1843. Ihr Ausschuß hatte diese drei Anträge in einem Berichte begutachtet, und in Bezug auf den letzten Antrag des Abg. Böricke wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die Kammer wolle beschließen, im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung um baldigste Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, wodurch der §. 231 des Gesetzes vom 6. November dahin erläutert werde, daß der Grundstücksbesitzer, er mag auf die an ihn ergangene Aufforderung binnen der ihm gestatteten achtwöchigen Frist sich über das Anerkenntniß des sein Grundstück betreffenden Foliums im Entwurfe zu dem Grund- und